



ANTRAG UND BELEUCHTENDER BERICHT AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

17. November 2019

ERLÄUTERUNGEN

Totalrevision Zweckverbandstatuten Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach – Herrliberg (gseh)

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach – Herrliberg (gseh) wird genehmigt.

Ausgangslage

Der Zweckverband «Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach – Herrliberg (gseh)» bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarschule. Zudem kann der Zweckverband weitere Aufgaben in engem Zusammenhang mit der Schule für die Verbandsgemeinden Erlenbach und Herrliberg nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Gemeindebeschlüssen erfüllen. Der Sitz des Zweckverbands ist in Herrliberg. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen vom 11. Juni 2014.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Dessen wesentliche Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Das hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Das neue GG bietet zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Möglichkeiten. Die Totalrevision der Statuten aller Zweckverbände hat bis am 1. Januar 2022 zu erfolgen.

Der Zweckverband «gseh» hat neben den zwingend notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht die Totalrevision zum Anlass genommen, alle Bestimmungen der bestehenden Zweckverbandsstatuten zu reflektieren und Optionen für eine Verbesserung von Abläufen und Prozessen zu prüfen.

Umsetzung

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten beauftragte die Sekundarschulkommission vor zwei Jahren eine Projektgruppe. Diese setzte sich aus Martin Dippon (Gemeinderat Erlenbach, bisheriger Präsident «gseh»), Edith Bucher und Hans Rudolf Huber (beide Mitglieder der Schulpflege Herrliberg) sowie Florian Brodbeck (Schulleiter «gseh») sowie den Vertretern der externen Beratungsunternehmung inoiversum zusammen.

Im Hinblick auf die zwingend notwendige Totalrevision hat die Projektgruppe die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation überprüft. Der Zweckverband hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Schulbetrieb Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbands soll deshalb festgehalten werden.

Die neuen Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände von der Projektgruppe erarbeitet und von den Gemeindeschreibern der beiden Verbandsgemeinden sowie vom kantonalen Gemeindeamt vorgeprüft. Nach Vorliegen der Vorprüfungsberichte stimmten die Schulpflegen sowie die Gemeindeexekutiven von Erlenbach und Herrliberg den totalrevidierten Statuten zu.

Anpassungen aufgrund des neues Gemeindegesetzes

Die Projektgruppe hat sich, im Einvernehmen mit den Gemeindeschreibern der beiden Verbandsgemeinden, für möglichst «schlanke» Statuten entscheiden. Auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts wird weitgehend verzichtet und der Inhalt der Statuten auf das Notwendigste reduziert.

Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten der «gseh» aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Die Gründung eines Zweckverbands sowie für alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
- Die Mitglieder der Sekundarschulkommission und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen. Dazu gehören u.a. massgeblichen Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften usw.
- Die Sekundarschulkommission erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne Mitglieder ist neu auch die Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen der Sekundarschulkommission zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung).

ECKWERTE

Art. 1 Zweckverbandssitz

In den Statuten ist der Zweckverbandssitz zwingend zu definieren; dieser befindet sich am Ort der Schulleitung (Herrliberg).

Art. 6 Publikation

Der Zweckverband nimmt die Möglichkeit der Publikation von amtlichen Mitteilungen mit elektronischen Mitteln (Internet) wahr. Dies hat den Vorteil, dass der Fristenlauf für beide Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnt. Der Zweckverband muss in einem Erlass den für die Publikation vorgesehenen Wochentag bestimmen. Die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) sind den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich zu machen.

Art. 8, 9, 15, 16 Kompetenzen

Die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wie z.B. die Einreichung von Volksinitiativen und die Höhe der jeweiligen Finanzkompetenzen wurden unverändert übernommen. So beschliessen die Verbandsgemeinden weiterhin über Ausgaben von mehr als CHF 200'000 bei einmaligen und von mehr als CHF 50'000 bei wiederkehrenden Ausgaben. Im Übrigen ist die Sekundarschulkommission für die Bewilligung von Ausgaben zuständig. Unverändert bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten über die Beschlussfassung zum Budget und zur Jahresrechnung.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3 ist die Sekundarschulkommission zuständig für die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten. Gewisse Aufgaben fallen jedoch gemäss Art. 10 und 11 der Statuten in die Kompetenz der Verbandsgemeinden, beispielsweise die Festsetzung des Budgets oder die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

Art. 12 Zusammensetzung Sekundarschulkommission

Die Sekundarschulkommission besteht weiterhin aus vier Mitgliedern, wovon je zwei sowie deren Stellvertretungen von den beiden Schulpflegen bestimmt werden. Die in die Sekundarschulkommission delegierten Mitglieder müssen nicht mehr zwingend einer Schulpflege angehören und können bei Bedarf durch Fachpersonen besetzt werden. Eine Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Sekundarschulkommission ist in den Statuten nicht vorgesehen.

Art. 20 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands «gseh» besteht weiterhin aus je zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Auf die Einführung einer RGPK wird jedoch verzichtet, weil der damit verbundene administrative Aufwand, z.B. für die Erstellung eines umfassenden Geschäftsberichts, unverhältnismässig ist.

Art. 25 Finanzierung der Betriebskosten

Die bisherige Regelung für den Kostenteiler wird unverändert übernommen. Somit werden die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands von den Verbandsgemeinden auch in Zukunft je zur Hälfte aufgrund der durchschnittlichen Schüler- und Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Rechnungsjahres und des Vorjahres getragen.

Art. 31 Einführung eigener Haushalt

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wären Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Da der Zweckverband «gseh» kein eigenes Verwaltungsvermögen besitzt und aufgrund des Finanzierungsschlüssels voraussichtlich nie eigenes Vermögen besitzen wird, wurde auf ein Restatement verzichtet. (Hinweis: Die Politische Gemeinde Erlenbach als HRM2-Pilotgemeinde musste eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vornehmen. Die Politische Gemeinde Herrliberg hat sich gegen eine Neubewertung entschieden.)

STATUTEN

Verabschiedet von der Sekundarschulkommission am 9. Juli 2019

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Erlenbach und Herrliberg bilden unter dem Namen «Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach – Herrliberg» (gseh) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herrliberg.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarschule und die Erfüllung weiterer Aufgaben in engem Zusammenhang mit der Schule nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sekundarschulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 4 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Schul- und Betriebsleitung gemeinsam.

²Die Sekundarschulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sekundarschulkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 8 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.– und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.–;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 9 Volksinitiative

¹Mit einer Volksinitiative kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

²Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

³Die Initiative ist dem Präsidium der Sekundarschulkommission schriftlich einzureichen. Die Sekundarschulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem Gemeinderat Herrliberg als wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen der Verbandsgemeinden

Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.– und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.–, soweit nicht die Sekundarschulkommission zuständig ist;
2. die Kenntnissnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
3. die Kenntnissnahme des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

2.4. Die Sekundarschulkommission

Art. 12 Zusammensetzung

Die Sekundarschulkommission besteht aus vier Mitgliedern, wovon je zwei Personen und deren Stellvertretung von den beiden Schulpflegen bestimmt werden.

Art. 13 Konstituierung

Die Sekundarschulkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 14 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Sekundarschulkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

¹Der Sekundarschulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Schul- und Betriebsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Sekundarschulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 16 Finanzbefugnisse

¹Der Sekundarschulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.– und bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.– und bis insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr.

²Der Sekundarschulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.–;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 17 Aufgabendelegation

¹Die Sekundarschulkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Sekundarschulkommission setzt eine Schul- und Betriebsleitung ein.

³Ein Erlass regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die an Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Schul- und Betriebsleitung und an Verbandsangestellte delegiert werden.

Art. 18 Beratende Teilnahme

An den Sitzungen der Sekundarschulkommission nehmen der Schul- und Betriebsleiter bzw. die Schul- und Betriebsleiterin sowie eine Vertretung von zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf können weitere Personen zu einzelnen Geschäften zugezogen werden.

Art. 19 Schul- und Betriebsleitung, Schulverwaltung und Schulkonferenz

Die Sekundarschulkommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schul- und Betriebsleitung sowie Schulverwaltung im Rahmen der Schulgesetzgebung im Organisationsstatut fest und regelt das Erforderliche betreffend Schulkonferenz.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 20 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte delegierten Mitgliedern.

²Die RPK konstituiert sich unter dem Vorsitz von der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Sekundarschulkommission gelten entsprechend.

Art. 21 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Sekundarschulkommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 22 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 23 Einsetzung der Prüfstelle

Die Sekundarschulkommission und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 24 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Herrliberg, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Personalrecht des Kantons zur Anwendung kommt.

4. Verbandshaushalt

Art. 25 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgrund der durchschnittlichen Schüler- und der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Rechnungsjahres und des Vorjahres getragen.

²Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 26 Eigentum

¹Die Gemeinden Erlenbach und Herrliberg stellen dem Zweckverband die erforderlichen Schulräume inklusive Anlagen gegen angemessene Miete zur Verfügung. Sie berücksichtigen den Raumbedarf der Sekundarschule bei ihren Schulraumplanungen. Für die Benützung der Schulanlagen an den jeweiligen Standorten schliesst der Zweckverband mit den Gemeinden separate Mietverträge ab.

Art. 27 Haftung

Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen, mit denen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 28 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 29 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

Art. 30 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 32 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom 11. Juni 2014 aufgehoben.

ABSTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Erlenbach und Herrliberg stimmen am 17. November 2019 über die Totalrevision der Statuten ab. Nach der Abstimmung werden die Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die revidierten Statuten per 1. Januar 2021 in Kraft.

ANTRÄGE

Antrag der Sekundarschulkommission

Die Sekundarschulkommission empfiehlt den Verbandsgemeinden, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zu verabschieden.

Anträge der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte von Erlenbach und von Herrliberg empfehlen den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Abschied der RPK des Zweckverbandes gseh

Die RPK Herrliberg in der Funktion als RPK gseh des Zweckverbandes hat das Geschäft am 18. September 2019 behandelt und verzichtet auf einen Abschied.

Gemeindekanzlei Herrliberg

Herrliberg, 12. September 2019



